



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

193/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:
Jogerst, Silke

Tel. Nr.:
82-2512

Datum:
29.10.2019

1. **Betreff:** Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	03.02.2020	öffentlich
1. Gemeinderat	10.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzungsänderung in der vorgelegten Form (Anlage 1) zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

193/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:
Jogerst, Silke

Tel. Nr.:
82-2512

Datum:
29.10.2019

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Sachverhalt/Begründung:

Anlass der Satzungsänderung

Im Jahr 2014 wurde ein rechtskräftiger Bebauungsplan in einem Ortsteil dahingehend geändert, dass viele Grundstücke zukünftig mit zwei anstatt einem Vollgeschoss bebaut werden können. Hintergrund dieser Bebauungsplanänderung war unter anderem die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen (wie z.B. Aufstockungen). Die Änderung des Bebauungsplanes führte allerdings auch zu einer weiteren Abwasserbeitragspflicht bei einer Vielzahl von Grundstücken (Nachveranlagung).

Der Bebauungsplan macht ein Angebot zur Aufstockung, allerdings stellte sich im Zuge der Nachveranlagung des Abwasserbeitrages heraus, dass eine Aufstockung dieser Häuser teilweise aus statischen Gründen nicht möglich ist. Ebenso besteht seitens der Eigentümer kein oder nur ein sehr geringes Interesse ihre Häuser aufzustocken.

Die Stadt Offenburg erhebt auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes sogenannte Abwasserbeiträge. Bei der Erstveranlagung entsteht die Beitragspflicht sobald das Grundstück an das Kanalnetz angeschlossen werden kann. Ob und wann die Gemeinde eine sogenannte Nachveranlagung (z. B. wegen der Erhöhung der Nutzbarkeit des Grundstücks) vornimmt, steht in ihrem Ermessen. Die derzeit gültige Regelung sieht auch bei der Nachveranlagung die Anschlussmöglichkeit als Entstehungszeitpunkt vor. In Gebieten ohne eine Änderung des Bebauungsplanes wird eine Nachveranlagung nur durchgeführt, wenn eine tatsächliche Aufstockung stattfindet.

Um eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer in Offenburg zu gewährleisten, erachtet die Verwaltung es als sinnvoll, die Nachveranlagung nur bei einer tatsächlichen Durchführung der Aufstockung vorzunehmen.

Die Abwasserbeitragsatzung soll daher wie folgt geändert werden:

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 32 Entstehung der Beitragspflicht	§ 32 Entstehung der Beitragspflicht
(1) Die Beitragspflicht entsteht:	(1) Die Beitragspflicht entsteht:
3. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.	3. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

193/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:
Jogerst, Silke

Tel. Nr.:
82-2512

Datum:
29.10.2019

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Außerdem soll § 37 der Abwasserbeitragssatzung um Absatz 4 ergänzt werden. Hintergrund dieser Änderung ist, die Gebührenschuld in der Rangordnung im Grundbuch nach oben zu bringen.

Die Abwasserbeitragssatzung soll daher wie folgt geändert werden:

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 37 Gebührensschuldner (4)	§ 37 Gebührensschuldner (4) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

Die erforderliche Satzungsänderung ergibt sich aus Anlage 1.